

Information zum Bescheid 2023

Aufgrund eines technischen Fehlers beim elektronischen Versand, erhielten einige Kunden nicht unsere allgemeinen Informationen über die Gebührenerhöhungen des Wasserverbandes als auch der Samtgemeinde Geestequelle.

Nachfolgend haben wir die fehlenden Informationen aufgeführt und bitten für die Unannehmlichkeiten um Entschuldigung.

Neue Gebührensatzung Wasserverband Bremervörde

14. Dezember 2023

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2023 die 15. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978 mit Gültigkeit ab 01.01.2024 beschlossen. Die Satzungsänderung finden Sie auf unserer Homepage.

Erhöhung des Wasserpreises zum 1. Januar 2024

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m ³	Netto (€)	Brutto (€) 7% MwSt.
a) bis zu 1.000 m ³ Jahresabnahme	1,00	1,07
b) für die Menge über 1.000 m ³ Jahresabnahme	0,95	1,02

Samtgemeinde Geestequelle:

Die Anpassung der vierteljährlichen Abschlagszahlungen für die Schmutzwassergebühr ist erforderlich, weil der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 30.11.2023 eine Satzungsänderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen hat. Die Schmutzwassergebühr ist zum 01.01.2024 auf 4,11 € je m³ verbrauchtem Frischwasser angehoben worden. Die Grundbeträge pro Anschluss und Nebenzähler bleiben unverändert.

Für weitere Fragen, die über diese Informationen hinausgehen, steht Ihnen Frau Wiedmann von der Samtgemeinde Geestequelle unter der Telefonnummer 04765/9393-28 oder per E-Mail unter mareike.wiedmann@geestequelle.de zur Verfügung.

Bei Änderungen bezüglich Ihres SEPA-Lastschriftmandates oder der Höhe Ihrer Abschlagszahlungen nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Wasserverband Bremervörde auf.

Rechtsbehelfserklärung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einseitigem Bescheid werden Sie zur Zahlung folgender Gebühren veranlagt:

a) Wasserbenutzungsgebühr

b) Kanalbenutzungsgebühr*

(nur Gemeinde Gnarrenburg und Samtgemeinden Geestequelle und Selsingen)

*Die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinden Geestequelle und Selsingen haben dem Wasserverband Bremervörde die Abrechnung und Einziehung der Kanalbenutzungsgebühren übertragen.

Rechtsgrundlagen:

a) Wasserabgabensatzung des Wasserverbandes Bremervörde*

b) Abwassergebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg*

Abwassergebührensatzung der Samtgemeinde Geestequelle*

Abwassergebührensatzung der Samtgemeinde Selsingen*

*in der jeweils zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erheben. Bei der Einreichung in elektronischer Form sind besondere Formvorschriften zu beachten: das Dokument ist unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP einzureichen; eine Übermittlung per Email ist nicht möglich. Weiteres findet sich auf der Internetseite <http://justizportal.niedersachsen.de> unter „Elektronischer Rechtsverkehr“.

Richten sich die Klagen gegen die Wasserbenutzungsgebühr, so ist sie gegen den Wasserverband Bremervörde, Auestraße 32, 27432 Bremervörde, zu erheben.

Richten sich die Klagen gegen die Kanalbenutzungsgebühr, so ist sie - entsprechend der Belegenheit des Grundstücks -

- gegen die Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg,

- gegen die Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel,

- oder gegen die Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen,

zu erheben.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

Fälligkeit, Zahlung

Bitte überweisen Sie den Nachzahlungsbetrag sowie die vierteljährlichen Abschläge zu den auf der Vorderseite dieses Bescheides genannten Terminen ohne gesonderte Aufforderung auf eines der Konten des Wasserverbandes. Falls Sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die fälligen Beträge termingerecht von ihrem Konto abgebucht. Guthaben werden bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung automatisch, in den übrigen Fällen auf Antrag unter Angabe der Bankverbindung, erstattet.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird neben den Mahngebühren für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages festgesetzt. Diese Unannehmlichkeiten können Sie durch Erteilung einer Einzugsermächtigung vermeiden.

Hinweis zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Abrechnung der Wasserbenutzungsgebühr bzw. der Kanalbenutzungsgebühr anfallende personenbezogene Daten werden in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert. Der Wasserverbrauch wird Ihrer Gemeinde zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr übermittelt.

Eigentümerwechsel

Bitte teilen Sie einen Eigentümerwechsel unverzüglich unter Angabe des neuen Eigentümers, des Zählerstandes am Tage des Eigentumsübergangs sowie Ihrer neuen Anschrift mit, damit eine Schlussabrechnung vorgenommen werden kann. Unterbleibt die Mitteilung, ist der bisherige Eigentümer weiterhin zahlungspflichtig.